



Stand: 12.04.2021

Schulinterner Hygieneplan zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten für den Jahrgang 10 und die Stufen Q1 und Q2 sowie für Schülerinnen und Schüler, die an der Notbetreuung teilnehmen, gültig ab 12.04.2021

Grundlage:

Der Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Stand 01.08.2020, die Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung vom 08.04.2021 zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten, die aktuelle CoronaSchVO und CoronaBetrVO sind für die Gesamtschule Reichshof verbindlich.

Selbst-Testungen

Der Besuch der Schule wird an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Corona-Selbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Alternativ ist es möglich, die negative Testung durch eine Teststelle (Bürgerstest) nachzuweisen. Dieses Testergebnis darf höchstens 48 Stunden zurückliegen. Der Nachweis muss am Termin der Selbsttests vorliegen.

Alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte führen zweimal wöchentlich einen Selbst-Test durch. Die Tests in den Lerngruppen werden montags und mittwochs zu Beginn der 1. Unterrichtsstunde durchgeführt. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen (s. Schulmail vom 08.04.2021).

Das Testprocedere ist festgelegt und wurde allen am Schulleben Beteiligten kommuniziert.

Im Zentrum des Infektionsschutzes stehen die AHA-L-Regeln:

Es bedeutet: Abstand halten, Hygiene beachten und im Schulalltag eine medizinische(!) Mund-Nase-Bedeckung tragen. In geschlossenen Räumen ist auch das regelmäßige Lüften (siehe *Lüftung*) vorgeschrieben.

Regelungen zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung

Schülerinnen und Schüler haben die Verpflichtung im Schulbetrieb eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, d. h.

- im Schulbus,
- auf dem Schulgelände,
- im Schulgebäude,
- im Unterricht.

In den Pausen – auch Regenpausen – werden im Außenbereich auf dem Schulhof verbracht. Nur dort dürfen die Schülerinnen und Schüler kurzzeitig die Mund-Nase-Bedeckung zum Essen und Trinken abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Die Maske muss im Anschluss direkt wieder getragen werden.

Schülerinnen und Schüler müssen eine Ersatzmaske mit zur Schule bringen.

Das Tragen von Visieren ist nicht zulässig.

Im Sekretariat ist zum Schutz des Verwaltungspersonals eine Schutzwand eingezogen. Die auf Schildern ausgewiesenen Hygieneregeln sind zu beachten.

Lüftung

Eine umfassende Lüftung der Räume wird auf der Basis der Empfehlungen des Bundesumweltamtes

(<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf>)

sichergestellt:

- Stoßlüften alle 20 Minuten,
- Querlüften, wo immer es möglich ist,
- Lüften während der gesamten Pausendauer.

Zusätzlich können Lehrkräfte ein Raumluftmessgerät mit Ampelsystem und akustischem Warnsignal in ihrem Unterricht nutzen. Dieses ist im Sekretariat auszuleihen.

Alle Schülerinnen und Schüler werden im Vorfeld der Wiederaufnahme des Unterrichts ausführlich über die zu beachtenden Hygienemaßnahmen informiert (Veröffentlichung des Hygienekonzeptes auf LOGINEO LMS und Information durch die Lehrkräfte bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes).

Rückverfolgbarkeit

Die Präsenzbeschulung im wöchentlichen Wechselmodell wird für die Abschlussjahrgänge 10 und Q1 fortgesetzt.

Die Schülerinnen und Schüler werden in festen Lerngruppen mit halber Klassen-/Kursgröße unterrichtet.

Die Q2 erhält Unterricht nach gesondertem Plan in den Fächern der Abiturprüfungen.

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet innerhalb der jeweiligen Stufe in festen fachbezogenen Kursen statt.

Die Rückverfolgbarkeit wird dadurch gesichert, dass allen Schülerinnen und Schülern feste Plätze zugewiesen werden: Sie nehmen immer denselben für sie/ihn festgelegten Platz im Klassenunterricht / in den differenzierten Kursen ein. Die Plätze

sind nummeriert und die Belegung wird dokumentiert. In der Klasse wird ein Plan auf dem Pult befestigt.

Regelung für den Kursunterricht: Die Kurslehrkräfte erstellen einen Sitzplan für ihre Lerngruppe und führen diesen mit sich. Die Sitzordnung des differenzierten Kurses ist im zugewiesenen Raum auf dem Pult in einer Mappe abgeheftet und jederzeit einsehbar. Ein Exemplar jedes Plans wird bei der Schulleitung hinterlegt (dreifache Buchführung).

Die Sitzordnung in den Klassen-/Kursräumen ist frontal ausgerichtet und darf bis auf Weiteres nicht geändert werden. Werden Klassen- oder Kursräume am Schultag von unterschiedlichen festen Lerngruppen belegt, so müssen die Sitzplätze und genutzten Arbeitsflächen vor dem Verlassen des Raumes gereinigt werden. Dies übernimmt der Ordnungsdienst der Klasse/des Kurses. Einmal-Tücher, Flächendesinfektionsmittel oder seifenhaltige Reinigungsmittel stehen in jedem Raum zur Verfügung. Zuständig für die Ausstattung mit diesen Mitteln ist der Schulträger.

Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltungen ist die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit vier Wochen aufzubewahren.

Bewegungsrichtung vom Schulbus zur Klasse und während des Schultages

Nach Verlassen des Schulbusses begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenraum, nachdem sie sich bei Eintritt ins Schulgebäude die Hände desinfiziert haben. Im Klassenraum nehmen sie ihren Sitzplatz ein. Im Gebäude gilt die Regel, sich beim Gehen auf den Gängen rechts zu halten.

Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Es gibt ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten und Hände-Desinfektionsmöglichkeiten. Der Zugang zur Händedesinfektion ist an allen Eingängen zum Gebäude gegeben. In allen Klassen und Kursräumen steht ausreichend Seife zum Händewaschen zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler sollen ihre Hände jeweils beim Betreten der Klassen- und Kursräume waschen.

Die Sanitäreinrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet. Verantwortlich ist der Schulträger. Händeschütteln ist nicht erlaubt. Die Hände werden regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20 - 30 Sekunden gewaschen.

Neben Beachten der Husten- und Nies-Etikette (Husten und Niesen in die Armbeuge!), der Handhygiene und der Abstandsregeln dürfen keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

Aufenthalt für Lehrkräfte

Zusätzlich zum Lehrerzimmer stehen drei weitere Räume für den Aufenthalt der Lehrkräfte zur Verfügung, in denen die Jahrgangsteams 6, 8, und 10 untergebracht werden:

Jahrgangsteam 6	Lehrerruheraum
Jahrgangsteam 8:	Bereich der Saftbar
Jahrgangsteam 10:	Bibliothek – Bereich des Selbstlernzentrums

Aufenthaltsräume der Oberstufenschülerinnen und -Schüler
Folgende Räume stehen den Oberstufenschülerinnen und -Schülern zur Verfügung:

Q1: Oberstufencafé

Die Q2 nutzt nicht belegte Klassenräume im Oberstufengebäude.

Eine Vermischung der unterschiedlichen Jahrgänge ist nicht erlaubt.

Sportunterricht

Sportunterricht wird erteilt und soll vorwiegend draußen durchgeführt werden. Die Hallen können bei widrigen Witterungsbedingungen genutzt werden. Im Sportunterricht ist durchgängig eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausnahme bilden intensive Ausdauerläufe im Außenbereich. Abstände sind einzuhalten.

Kontaktsport ist zu vermeiden, d. h. kontaktintensive Übungs- und Wettkampfformen sollen nicht durchgeführt werden.

Die Größe der Umkleieräume wird durch ein schulisches Belegungskonzept geregelt. Es sollen sich nicht mehr als 3 Personen gleichzeitig in den Umkleiden umziehen bzw. dort aufhalten.

Einzelheiten zum Sportunterricht an der Gesamtschule Reichshof sind dem Konzept für den Sportunterricht zu entnehmen.

Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht entfällt bis auf Weiteres.

Musikunterricht

Der schulische Musikunterricht findet unter Einhaltung aller erforderlicher Hygienemaßnahmen entsprechend der Vorgaben der CoronaBetrVO und der CoronaSchVO in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt.

Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

Schulverpflegung:

Der Brötchen- und Getränkeverkauf an feste Lerngruppen kann in der Woche vom 12.04.2021 – 16.04.2021 nicht erfolgen.

Schülerinnen und Schüler müssen sich ausreichend Essen und Getränke mit zur Schule bringen.

Wasserspender stehen aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung.

Die Ausgabe findet in folgenden Zeitfenstern für die Jahrgänge und Stufen statt.

Pausen

In den kleinen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassen auf, sofern kein Raumwechsel notwendig ist. Für die großen Pausen sind Pausenbereiche ausgewiesen.

Im Anschluss an die großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler direkt in den Klassenraum. Vor Eintritt ins Gebäude müssen sie ihre Hände desinfizieren. Die Türen der Klassenräume bleiben während der Pause unverschlossen. Die Fenster sind während der Pause gekippt (Ausnahme: Pavillons).

Gruppenbildungen auf den Fluren sind nicht erlaubt.

Bei schlechtem Wetter müssen Schülerinnen und Schüler wetterfeste Kleidung/Schirme dabei haben, da es grundsätzlich keine „Regenpause“ mit Aufenthalt in der Klasse gibt, sondern die großen Pausen konsequent draußen an der frischen Luft zu verbringen sind. Nur bei tatsächlich extremer Wetterlage (sehr starker, andauernder Regen, Sturm, u.a.) erfolgt die Durchsage „Regenpause“. In diesem Fall verbleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum an ihrem festen Sitzplatz und dürfen dort unter Abstandswahrung essen und trinken.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§43 Absatz 2 Schulgesetz) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin / einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Es muss dargelegt werden, dass für die Schülerin/den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht. Bei begründeten Zweifeln kann ein ärztliches Attest verlangt werden und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten. Besucht die Schülerin / der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Attest einholen. Für die Schülerinnen und Schüler entfällt lediglich die Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Vorrangig sind Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz der Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante

Erkrankung ergibt. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Ausschluss vom Unterricht bei Symptomen von Erkältungskrankheiten/Grippe und COVID-19-Symptomen

Schülerinnen und Schüler, die Krankheitssymptome (Erkältungskrankheiten / Grippe Covid 19) aufweisen, dürfen die Schule nicht besuchen. Erst nach ärztlicher Abklärung und Information der Schule durch die Eltern können die betroffenen Schülerinnen und Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

Der vom Ministerium für Schule und Bildung herausgegebene Handlungsfaden im Falle einer Erkrankung des Kindes (Schaubild s. Startseite der Homepage ist zu beachten.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für krankheitsbedingtes Fehlen.

Standards für die Sauberkeit

Sie werden vom Schulträger entsprechend der aktuellen Vorgaben und der gültigen Fassung des o. g. Rahmen-Hygieneplans sichergestellt.

gez. Annemarie Halfar
Schulleiterin